

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
Art. 1: Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen		
§ 1 Ziele	(2) [Definition von Inklusion einfügen]	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einem Gesetz zur Stärkung der Inklusion sollte zu Beginn der Begriff der Inklusion definiert werden.
§ 2 Geltungsbereich	<p>Dieses Gesetz gilt für die Träger öffentlicher Belange. Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes sind alle Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich des Westdeutschen Rundfunks Köln und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen sowie Beliehene. Dieses Gesetz gilt auch für Leistungserbringer der Behindertenhilfe.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Positiv: Einbeziehung von Beliehenen in den Geltungsbereich • Im bisherigen Behindertengleichstellungsgesetz war keine Einschränkung dergestalt enthalten, dass der WDR nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dem Geltungsbereich des Gesetzes unterfiele. Die jetzt enthaltene Einschränkung erscheint nicht nachvollziehbar. • Akteure der Behindertenhilfe müssen auch einbezogen werden, da sie in ihrem Tätigkeitsbereich eine öffentliche Daseinsvorsorge betreiben und demzufolge auch auf die UN-BRK verpflichtet werden müssen.
§ 3 Menschen mit Behinderungen	(1) Zu den Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gehören Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder seelische Beeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der	<ul style="list-style-type: none"> • Positiv: Einbeziehung von Barrieren in den Behindertensbegriff, Anlehnung an die Begrifflichkeit der UN-BRK. • Positiv: Einbeziehung der besonderen Belange von Frauen <u>und Mädchen</u> in den Geltungsbereich.

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
	<p>Gesellschaft hindern können. [...]</p> <p>[2] Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu beseitigen. [...]</p> <p>[...]</p> <p>[3] Die Träger öffentlicher Belange berücksichtigen bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreffen, das Wohl der Kinder und Jugendlichen vorrangig. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt neben Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung und ihre Rechte wahrnehmen können.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die Träger öffentlicher Belange stellen sicher, dass Eltern mit Behinderungen ihre selbstbestimmte Elternschaft leben und erleben können. Hierzu werden die spezifischen Bedürfnisse von Eltern mit Behinderungen vorrangig berücksichtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Positiv: Einbeziehung von Jugendlichen in den unmittelbaren Geltungsbereich des Gesetzes. • Positiv: Einbeziehung einer Elternschaft mit Behinderung. • Behinderungsbegriff der UN-BRK ist allerdings offen, daher sollte formuliert werden: „Zu den Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gehören...“ • Gesetz muss auch für frühere oder zu erwartende, unterstellte oder Behinderungen von Dritten gelten. • Es fehlt die Bezugnahme auf Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind. • Wie BGG NRW sollte bei Frauen und Mädchen definiert werden, deren besondere Belange zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu beseitigen, dies bedeutet auch einen korrespondierenden Rechtsanspruch auf Unterstützung bzw. auf Beseitigung von Benachteiligungen. • Die bloße Sollvorgabe bezüglich Kindern und Jugendlichen ist nicht mit Artikel 7 UN-BRK vereinbar, hier wird davon gesprochen, dass die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind. • redaktioneller Hinweis: Besondere Berücksichtigung der Belange von Frauen und Mädchen sollte in einem eigenständigen Paragraphen ge-

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
		regelt werden, dass ansonsten suggeriert wird, Weiblichkeit sei eine Behinderung
§ 4 Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange	<p>(1) Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die die Träger öffentlicher Belange gleichermaßen verpflichtet. [...]</p> <p>(2) Sie tragen den spezifischen Bedürfnissen behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen Rechnung. Dabei sind die in Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Grundsätze von ihnen zu achten und aktiv zu fördern.</p> <p>(3) Die Träger arbeiten bei der schrittweisen Verwirklichung dieses Gesetzes zusammen und unterstützen sich hierbei gegenseitig.</p> <p>(4) Sie stellen sicher, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Belange unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes beachten.</p> <p>(5) Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sind die Ziele dieses Gesetzes ebenfalls zu beachten. Hierauf sind die Empfänger von Zuwendungen und sonstigen Leistungen frühzeitig hinzuweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Positiv: Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen. • Positiv: Vorgabe zur Verwendung beteiligungsrechtlicher Vorschriften im Sinne dieses Gesetzes • Einbindung der Träger öffentlicher Belange müsste jedoch stärker herausgearbeitet werden, damit diese nicht die Verpflichtung zur Realisierung auf andere Akteure der Gesellschaft abschieben können • Eine bloße Sollvorgabe hinsichtlich einer Zusammenarbeit der verschiedenen Träger reicht nicht aus, notwendig ist eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit • In Abs. 4 reicht das bloße Hinwirken nicht aus, rechtliche Möglichkeiten, die sich aus dem Beteiligungsrecht ergeben, sind im Sinne des Gesetzes einzusetzen. Dies kann beispielsweise auch die Nutzung einer Sperrminorität sein, sodass es auf eine überwiegende Beteiligung nicht ankommt • In Abs. 5 ist eine bloße Sollvorgabe nicht ausreichend, entbehrlich ist auch die Beschränkung

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
§ 5 Anforderungen an die Gesetzgebung	Zur schrittweisen Umsetzung einer den Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft genügenden Gesetzgebung sind besondere gesetzliche Regelungen, die ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen Anwendung finden, zu vermeiden.	auf geeignete Bereiche. <ul style="list-style-type: none"> • Regelungen vor Ort kontrovers zu diskutieren, zentralisierte Regelung etwa im SGB IX (siehe auch Gesetz zur Sozialen Teilhabe) kann Maßstäbe hinsichtlich Art und Umfang der Leistungserbringung vereinheitlichen, Streuung erschwert das Auffinden, siehe insbes. SGB III)
§ 6 Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit	(1) Dienste und Einrichtungen, die der Allgemeinheit offen stehen, werden durch die Träger öffentlicher Belange so gestaltet, dass auch für Menschen mit Behinderungen die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gewährleistet ist und die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. (2) Die Träger öffentlicher Belange stellen sicher, dass die fachlich und regional erforderlichen Dienste in ausreichender Zahl und Qualität sozialräumlich zur Verfügung stehen.	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht in Einklang zu bringen mit Vorgabe aus Artikel 19 UN-BRK, Gewährleistungspflicht. • Keine Beschränkung auf Zugänglichkeit, Barrierefreiheit umfasst auch Auffindbarkeit und Nutzbarkeit. • Vermeidung von Sondereinrichtungen und -diensten ist nicht unproblematisch, weil diese frühestens nach diesem Erreichen einer vollständig inklusiven Gesellschaftsstruktur entbehrlich werden. Teilweise werden insbesondere Sonderdienste auch dann noch notwendig sein, z.B. Pflegedienste. • Sicherstellung in Abs. 2 bezieht sich insbesondere auf Sozialräume außerhalb klassischer Ballungszentren.
§ 7 Kompetenz- und Koordinierungsstelle	(1) Bei dem für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführenden Ministerium wird eine Kompetenz- und Koordinierungsstelle eingerichtet.	<ul style="list-style-type: none"> • Angesichts der Wahrnehmung als Querschnittsaufgabe sollte hier nur von einem federführenden Ministerium gesprochen werden. • Notwendigkeit, diese Stelle in der Staatskanzlei

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
	<p>Bzw. (1) In der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine Kompetenz- und Koordinierungsstelle eingerichtet.</p>	<p>einzurichten.</p>
<p>§ 8 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen</p>	<p>(1) Die Träger öffentlicher Belange binden Menschen mit Behinderungen sowie Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention, zur Durchführung dieses Gesetzes sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, frühzeitig und wirksam ein. (2) Die Träger öffentlicher Belange gewährleisten, dass die Regelungen und Verfahren für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Einbeziehung von Verbänden und Organisationen derart ausgestaltet werden, dass Menschen mit Behinderungen bzw. deren Verbände und Organisationen gleichberechtigt und wirksam teilhaben können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss in Abs. 1 eine Verpflichtung festgehalten werden, dass Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderung eingebunden werden. • Während Abs. 2 auch von einzelnen Menschen mit Behinderung gesprochen wird, ist dies in der Entwurfsfassung des Abs. 1 nicht vorgesehen. Dies ist zu korrigieren. • Diese Einbindung muss vor dem Hintergrund des Partizipationsgedankens frühzeitig und wirksam sein.
<p>§ 9 Inklusionsbeirat</p>	<p>(7) Es wird eine Monitoringstelle für das Land Nordrhein-Westfalen im Sinne des Art. 33 Abs. 2 UN-BRK eingerichtet. Diese wird beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Inklusionsbeirat bildet nur die Schnittstelle zur Zivilgesellschaft, kann aber die Aufgabe einer Monitoringstelle nicht erfüllen • fehlende Unabhängigkeit und Erfahrungen in der Arbeit mit Menschenrechten • Vorschlag einer Monitoringstelle beim Deut-

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
		schen Institut für Menschenrechte im Rahmen einer institutionellen Förderung
§ 10 Berichterstattung	(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, erstmalig zum 31. Dezember 2016.	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer zweijährigen Zeitspanne bestünde zumeist die Möglichkeit, innerhalb der laufenden Legislaturperiode weitere Schritte in die Wege zu leiten, dies ist bei einem fünfjährigen Rhythmus nicht möglich.
§ 11 Inkrafttreten, Berichtspflicht	(2) die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 31. Dezember 2016 über die Erfahrungen mit dem Gesetz.	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluierung ab 2020 zu lang
Art. 2: Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen		
§ 1 Ziel des Gesetzes, Geltungsbereich	<p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern oder zu beseitigen, Barrieren zu beseitigen und die Herstellung von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu ermöglichen, um hierdurch die volle, wirksame gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Sicherstellung einer selbstbestimmten Lebensführung.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Träger öffentlicher Belange setzen sich aktiv für die Ziele des Gesetzes ein. Hierzu arbeiten sie eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusammen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Positiv: Volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe als Maßstab als Teilhabeziel • sie kann allerdings nicht allein durch die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Zugänglichkeit erreicht werden. • Sicherstellung einer selbstbestimmten Lebensführung muss aus dem derzeitigen BGG NRW übernommen werden. • In den weiteren Absätzen ist die Verpflichtung zur Beachtung der Ziele des Gesetzes strikter zu formulieren. • Hinweis, dass dies auch bei der Auswahl der Dritten durch die Träger öffentlicher Belange

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
	<p>(4) Soweit Dritte Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, die auch im erheblichen Interesse der Träger öffentlicher Belange liegen, stellen Letztere sicher, dass die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden. Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sind die Ziele dieses Gesetzes ebenfalls zu beachten. Dies gilt auch für die Auswahl der Dritten durch die Träger öffentlicher Belange</p>	<p>gilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Gewährung von Zuwendungen et cetera sind die Ziele dieses Gesetzes ebenfalls zu beachten.
<p>§ 2 Diskriminierung</p>	<p>(1) Eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen aufgrund oder infolge einer Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung unterschiedlich behandelt werden und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft wurde in Ihrer selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, oder dass hierfür zwingende Gründe vorliegen.</p> <p>(2) Die Träger öffentlicher Belange dürfen niemanden aufgrund oder infolge einer Behinderung diskriminieren und ergreifen in ihren Verantwortungsbereich geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass es zu Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen kommt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Positiv: Aufnahme des Tatbestands der Belästigung in den Diskriminierungsbegriff. • Positiv: Umkehr der Beweislast im Sinne des AGG übernommenen • Keine Beschränkung auf eigene Behinderung, UN-Behindertenrechtskonvention unterscheidet nicht zwischen Benachteiligungen aufgrund eigener oder fremder Behinderung (z.B. Mutter mit behindertem Kind). • In Abs. 2 haben Träger öffentlicher Belange in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass es nicht zu Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen kommt. • Es fehlen Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung, um die Durchsetzbarkeit der Abwehr von Diskriminierungen zu erleichtern.
<p>§ 3 Angemessene Vorkehrungen</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Positiv: Aufnahme der angemessenen Vorkehr-

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
		<p>rungen auch in den Diskriminierungsbegriff des BGG ist positiv hervorzuheben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriff der angemessenen Vorkehrungen muss in § 2 BGG NRW geregelt werden, um zu verdeutlichen, dass dieser Begriff im engen Zusammenhang mit Diskriminierung auszulegen und anzuwenden ist.
§ 4 Barrierefreiheit	(3) Die Landesregierung unterstützt durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Belange bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit.	<ul style="list-style-type: none"> • Greift den bisherigen Begriff der Barrierefreiheit auf, positiv ist anzumerken, dass auch die Auffindbarkeit und Nutzbarkeit in der allgemein üblichen Weise et cetera möglich sein müssen (§ 4 Abs. 1 S. 2) • die Landesregierung unterstützt... (§ 4 Abs. 3), Sollvorschrift i.V.m. unscharfer Unterstützungsvorgabe ist zu schwach
§ 5 Zielvereinbarungen	<p>(1) Zur Herstellung von Barrierefreiheit und zum Abbau von diskriminierenden Gegebenheiten aufgrund oder infolge einer Behinderung sollen, soweit dem nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen zwischen Verbänden von Menschen mit Behinderungen und den Trägern öffentlicher Belange für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich getroffen werden</p> <p>[...]</p> <p>(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barriere-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Warum nur zur Herstellung von Barrierefreiheit, warum nicht auch zum Abbau von diskriminierenden Gegebenheiten? • Subsidiarität von landesweiten oder örtlichen Verbänden nicht nachvollziehbar, Vorrang eines Landesverbandes erscheint willkürlich. • Das Recht auf Abbruch von Verhandlungen über eine Zielvereinbarung sollte nur den Verbänden von Menschen mit Behinderungen zustehen, nicht aber den Trägern öffentlicher Belange. • In § 5 Abs. 5 sollte nicht von einem zuständigen,

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
	<p>freiheit enthalten insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmung der Vereinbarungspartnern und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer, 2. die Feststellung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 Abs. 2 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Zugang und Nutzung zu genügen, 3. die Feststellung von Mindestbedingungen, wie diskriminierenden Gegebenheiten entgegengetreten wird, um dem Anspruch auf Diskriminierungsfreiheit bezogen auf Behinderungen zu genügen, 4. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen, 5. Regelungen über Sanktionen für den Fall, dass die Träger öffentlicher Belange ihren Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung nicht nachgekommen sind. 	<p>sondern von einem federführenden Ministerium gesprochen werden.</p>
§ 6 Abs. 1 S. 1		<ul style="list-style-type: none"> • Positiv: Ermöglichung einer Verpflichtungsklage • Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Maßstab des § 13 BGG Bund (vermutlich Abs. 3) hier angewendet wird, dies ist eine Einschränkung verglichen mit den Bestimmungen über Zielvereinbarungen; auch hier sollte das Gesetz Mög-

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
		lichkeiten für Landesverbände ohne Bundesverband oder für örtliche Verbände vorsehen
§ 6 Abs. 2 S. 3		<ul style="list-style-type: none"> • Positiv, dass es bei Fragen der Barrierefreiheit nicht auf eine Mehrzahl gleich gelagerter Fälle ankommt
§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr		<ul style="list-style-type: none"> • Ausführungen zur Errichtung oder wesentlichen Änderungen fehlen, • Aussage über die Qualität dieser Vorschrift kaum möglich, solange nicht die so genannten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Landesbauordnung, im Sinne einer Stärkung der Inklusion verändert ist • § 7 Abs. 2 geht davon aus, dass Pläne im dort genannten Sinne nicht immer bereitgestellt werden, der Aspekt der Barrierefreiheit muss allerdings immer berücksichtigt werden. Insofern sollte man dies nicht an einen formellen Plan knüpfen und Verbände von Menschen mit Behinderungen immer einbeziehen
§ 8 Barrierefreie Kommunikation	(2) Die Träger öffentlicher Belange kommunizieren mit Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung in einer leicht verständlichen und im Einzelfall geeigneten Sprache.	<ul style="list-style-type: none"> • Positiv: Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen insgesamt, nicht länger Beschränkung auf bestimmte Behinderungsarten • Positiv: Einbeziehung der elterlichen Sorge insgesamt • zu kritisieren ist, dass andere Lebensbereiche hier nicht erfasst werden.

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
		<ul style="list-style-type: none"> • Sollvorschrift bezüglich leicht verständlicher Sprache für Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung zu kritisieren, Mussvorschrift schon aus Gründen der Gleichbehandlung notwendig, aber auch gemessen an Artikel 12 UN-BRK (angemessene Vorkehrungen) • Einzelfallbezogenheit herstellen (in einer im konkreten Einzelfall verständlichen Sprache kommunizieren)
§ 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken	<p>(1) Die Träger öffentlicher Belange beachten bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen die besonderen Belange betroffener Menschen mit Behinderungen.</p> <p>(2) Die Träger öffentlicher Belange wirken Schwierigkeiten mit den Textverständnis durch beigefügte Erklärungen in leicht verständlicher Sprache entgegen. Die Landesregierung fördert aktiv den vermehrten Einsatz und Anwendung des Instruments der Leichten Sprache durch den Aufbau und Ausbau entsprechender Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sollvorschrift für Abs. 2, zusätzlich eingeschränkt durch Ressourcenvorbehalt, wegen leicht verständliche Sprache nicht hinnehmbar. • Leicht verständliche Sprache kann auch Menschen mit Migrationshintergrund oder aus bildungsfernen Schichten nutzen. • Bloßes Hinwirken auf vermehrten Einsatz der leichten Sprache zu schwach, hinwirken schwach, vermehrt kann bei 1,0 Prozent schon gegeben sein, • hier fehlt eine besondere Regelung verglichen mit Abs. 3 für Menschen mit Hörbehinderung oder Sprachbehinderung • spezielle Regelungen für taubblinde Menschen fehlen ebenfalls
§ 10 Abs. 1		<ul style="list-style-type: none"> • Verweis auf schrittweise Gestaltung überzeugt nicht, da cms- Systeme oft verwendet werden,

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
		die übergreifend sehr schnell angepasst werden können
§ 10 Abs. 2		• „Federführend“ anstatt „zuständig“
§ 11 Abs. 1		• Positiv: Kommissarische Fortsetzung bis zur Neuwahl • positiv: Klarstellung, wer das Verlangen aussprechen darf
§ 12 Abs. 1		Lbr fehlt
§ 12 Abs. 2 S. 1		
§ 12 Abs. 2 S. 2		• Positiv: Zielgruppe für Beratungen und Empfehlungen sind alle Träger öffentlicher Belange, Ausweitung gegenüber dem Adressatenkreis im bisherigen BGG NRW
§ 12 Abs. 3 S. 3		• In Abs. 1 Satz 4 muss es heißen „Frauen und Mädchen“
§ 13 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene		• Aufnahme der Gesetzesziele insgesamt in § 13 Abs. 1 ist positiv hervorzuheben, ebenso die Zielsetzung der Erarbeitung von Empfehlungen (Spannungsverhältnis zur kommunalen Selbstbestimmung) in Abs. 2
§ 14 Abs. 1		
§ 14 Abs. 2		
Art. 3: Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) für das Land Nordrhein-Westfalen		
§ 2 Abs. 1 und 2		• Wegfall der Ermächtigung, gemäß § 86 SGB XII

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
		einen höheren Grundbetrag bei der Anrechnung von Einkommen festzusetzen, diese Ermächtigung ist in der ursprünglichen Verordnung noch enthalten gewesen, der Wegfall dieser Ermächtigung ist scharf zu kritisieren.
§ 2a (neu)		<ul style="list-style-type: none"> • Positiv: Klarstellung, dass es nicht nur auf Hilfe zum betreuten Wohnen ankommt (positiv), bisherige Unstimmigkeiten zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger werden weitgehend beseitigt, gegebenenfalls noch Ergänzungen im Rahmen der Begründung notwendig • positiv: Trennung von Hilfen in besonderen Lebenslagen und Lebensunterhalt • Betrag von 180,00 € stammt von 2004 und sollte an die aktuellen Preise angepasst werden, Vorschlag: 300,00 €
§ 2b		
§ 7 Abs. 6 Satz 2 (neu)		
§ 8 (neu)		<ul style="list-style-type: none"> • Fraglich, ob in § 8 Abs. 2 das bloße Hinwirken auf eine flächendeckende Struktur von Diensten und Einrichtungen ausreichend ist, problematisch allerdings im Hinblick auf die Tatsache, dass es sich um private Anbieter handeln dürfte, möglicherweise wäre eine aktive Förderung durch die Träger zielführend • diese aktive Förderung ist ausdrücklich auch auf

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
		<p>die Deinstitutionalisierung im Bereich der Behindertenhilfe auszurichten, um den Selbsterhaltungsmechanismen klassischer Einrichtungen diesem Sinne entgegenzuwirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • An dieser Stelle fordert das KSL Rheinland eine Vorschrift dergestalt, dass die Regelung des § 13 Abs. 1 S. 3 SGB XII (Mehrkostenvorbehalt zur Durchbrechung des Vorrangs der ambulanten Hilfe) in NRW nicht mehr angewandt wird.
§ 9 (neu)	(1) Zur Förderung der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird eine Fachkommission gebildet.	<ul style="list-style-type: none"> • Zu kritisieren ist die derzeitige Beschränkung auf Eingliederungshilfe, vielmehr Ausweitung auf sechstes und siebtes Kapitel (Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege), dies im Hinblick auch auf die Zuständigkeitsverteilung und den zu erwartenden Teilhabeaspekt des neuen Pflegebegriffs • Bei der Besetzung der Fachkommission ist darauf zu achten, dass die Landschaft der Verbände von Menschen mit Behinderungen repräsentativ abgebildet wird.
§ 10 (neu)		
Art. 4: Änderung des Kinderbildungsgesetzes		
§ 9 Abs. 1 (neu)	Das Recht auf Inanspruchnahme von geeigneten Kommunikationshilfen der Eltern mit Behinderung von	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht nachvollziehbar, weshalb auf Eltern mit Hörbehinderung oder Sprachbehinderung be-

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
	Kindern, die in einer Kindertagesstätte Einrichtung oder in der Kindertagesstätte betreut werden, bestimmt sich nach § 8 des behinderten Leistungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.	schränkt, Elternschaft für Menschen mit Lernschwierigkeiten hier nicht geregelt (Leichte Sprache)
Art. 5: Änderung des Schulgesetzes NRW		
§ 42 Abs. 4 (neu)		<ul style="list-style-type: none"> • Positiv: An dieser Stelle insgesamt Hilfestellung für Eltern, die Kommunikationshilfen benötigen, vorgesehen, eventuell Übertragbarkeit auf das Kinderbildungsgesetz möglich
Art. 6: Änderung des Landeswahlgesetzes		
§ 24 Abs. 1 S. 1		<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Menschen unter vollständiger rechtlicher Betreuung aus § 2 Abs. 1 ist abzuschaffen; UN-BRK kennt solche Einschränkungen nicht • Wunsch nach Betreuung kann auch aus körperlicher Überforderung bei schwerer Körperbehinderung resultieren, diese Personen sind ohnehin vollständig orientiert • Betreuungsrecht als Maßstab zu kritisieren, Betreuungsrecht wird im Zusammenhang mit Art. 12 Abs. 1 UN-BRK ohnehin infrage gestellt
§ 24 Abs. 1 S. 2		<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Herstellung der Schablonen zu begrü-

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
		<p>ßen, schafft inklusives Klima, anders als bei Herstellung durch externe Vereinigungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei allen Wahlgesetzen fehlt der Hinweis auf die Verwendung von Wahlunterlagen in leichter Sprache
§ 40		<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Anpassung, Kostenerstattung für Blindenverein et cetera fällt Weg, da Schablonen amtlich hergestellt werden
Art. 7: Änderung des Kommunalwahlgesetzes		
§ 23 Abs. 1 S. 1		<ul style="list-style-type: none"> • § 8 Abs. 1 (Ausschluss bei voller Betreuung) ist abzuschaffen • amtliche Herstellung der Schablonen zu begrüßen (siehe oben)
§ 23 Abs. 1 S. 2		<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Anpassung (siehe oben)
Art. 8: Änderung der Kommunikationshilfverordnung Nordrhein-Westfalen		
§ 1 (neu)	<p>Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die zur Wahrnehmung eigener Rechte eines Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen einer Behinderung für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch nach § 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Warum nur Menschen mit Hörbehinderung oder Sprachbehinderung, denkbar wäre auch leichte Sprache • positiv: Einbeziehung der elterlichen Sorge gemäß § 1626 BGB • keine Berücksichtigung von Menschen mit Lernschwierigkeiten, hier fehlt leichte Sprache, problematisch vor dem Hintergrund des Artikel 12

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
	Westfalen [...] auf Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen haben.	UN-BRK
§ 2 Abs. 1	(1) Der Anspruch besteht in dem durch die Behinderung bedingten erforderlichen Umfang. Dieser bestimmt sich vorrangig nach dem individuellen Bedarf der berechtigten Person.	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschlaggebend ist die Hörbehinderung/Sprachbehinderung, andere Behinderungen werden hier offenbar nicht berücksichtigt, insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten, andererseits sind spezifische Kommunikationsmittel wie Bildsymbole in § 3 Abs. 2 vorgesehen
§ 2 Abs. 2 (neu)		<ul style="list-style-type: none"> • Positiv, Einsatz einer bestimmten Person, sofern die erforderliche Verständigung sichergestellt ist, fragwürdig, weshalb dies teilweise bei Menschen mit Lernschwierigkeiten nicht so gehandhabt wird
§ 2 Abs. 4		<ul style="list-style-type: none"> • Positiv: Breiter Katalog an Kommunikationshilfen
§ 3 Abs. 1		
§ 3 Abs. 2		
§ 4 (neu)		<ul style="list-style-type: none"> • Zu kritisieren ist der Ressourcenvorbehalt für Schulen, auch bei Kapazitätsproblemen wäre zumindest eine Kostenerstattung möglich
§ 5 Abs. 1		
§ 5 Abs. 2		
§ 5 Abs. 4 S. 1		
§ 5 Abs. 4 S. 2 (neu)		
§ 5 Abs. 5 (neu)		

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentar
Art. 9: Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente		
§ 1 Abs. 1		<ul style="list-style-type: none"> • Positiv: Einbeziehung der elterlichen Sorge nach § 1626 BGB
§ 1 Abs. 2		
§ 2		
§ 4 S. 1	Die Dokumente sind den Berechtigten gleichzeitig mit ihrer Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Die erlassende Verwaltungsstelle stellt sicher, dass durch die Herstellung der Dokumente in der im konkreten Einzelfall wahrnehmbaren Form keine Verzögerungen bei der Bekanntgabe entstehen.	<ul style="list-style-type: none"> • Positiv: Gleichzeitigkeit von Bekanntgabe in konventioneller und individuell notwendiger Form wegen Widerspruchsfrist oder Klagefrist usw. • Sichergestellt werden muss aber, dass durch die zusätzliche Erstellung einer speziellen Form des Bescheids keine Verzögerungen bei der Bekanntgabe entstehen.
§ 5 Abs. 1 S. 1		
§ 5 Abs. 2 S. 1 und S. 2		<ul style="list-style-type: none"> • Positiv: Grundsätzliches Wunsch- und Wahlrecht zu Gunsten von Menschen mit Behinderung
Art. 10: Aufhebung der Verordnung zum Behindertenbeirat NRW		
Art. 11: Inkrafttreten		

